	Vorlagen-Nr.	
	0263-StR/2025	

Stadtverwaltung Eisenach
Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	11.40.002

Betreff
Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.05.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	21.05.2025	

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Einnahmen Haushaltsstelle:
☐ Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel ./. bereits verausgabte Mittel ./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

frühere Vorlagen: 0262-StR/2025

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
☐ Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
☒ Nein	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Für den Jahresabschluss 2022 der Stadt Eisenach werden die damalige Oberbürgermeisterin Frau Katja Wolf, der damalige Bürgermeister Herr Christoph Ihling sowie der hauptamtliche Beigeordnete Herr Ingo Wachtmeister auf Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 entlastet.

II. Begründung:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Eisenach wurde gemäß § 82 Abs. 1 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt des Wartburgkreises geprüft und der Schlussbericht gefertigt. Der Prüfbericht enthält keine Feststellungen, die das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 verändern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. April 2025 über die Jahresrechnung 2022 und den hierzu gefertigten Schlussbericht gemäß § 29 Abs. 3 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Stadtrates beraten. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 ist damit abgeschlossen.

Nunmehr kann der Stadtrat der Stadt Eisenach gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung 2022 in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der damaligen Oberbürgermeisterin, des damaligen Bürgermeisters sowie des hauptamtlichen Beigeordneten beschließen.

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten in dem betreffenden Haushaltsjahr keine eigenen Geschäftsbereiche leiteten und die Oberbürgermeisterin im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht vertreten haben, gehören sie nicht zum Kreis der Entlastungsempfängerinnen und Entlastungsempfänger.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben (§ 80 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister